

Hausordnung des Freien Gymnasiums Penig

In unserer Schule sollen sich alle Schüler wohl fühlen und gute Lernbedingungen vorfinden. Dazu ist es erforderlich, dass das Verhalten von Freundlichkeit, Höflichkeit, Ordnung und gegenseitiger Achtung geprägt ist.

Die folgenden Regeln sollen diese Forderung unterstützen und sind deshalb von allen einzuhalten.

1. Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für das gesamte Schulgelände. Sie ist bindend für jeden, der sich auf dem Gelände der Schule befindet. Kraft seines Hausrechtes ist es dem Schulleiter möglich, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen, disziplinarisch zu belangen bzw. vom Schulgelände zu verweisen.

2. Unterricht und Pausen

- Jeder Schüler sichert ab, dass der Unterricht pünktlich beginnen kann. Dazu steht er zum Stundenbeginn unterrichtsbereit an seinem Platz.
Ist ein Lehrer nicht zur Unterrichtsstunde erschienen, so gibt der Klassensprecher nach 10 Minuten in der Verwaltung Bescheid.
- Die Garderobe ist an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- Unterrichtsbesuche bzw. Veränderungen im Unterrichtsablauf bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.
- Anweisungen der Lehrer und des technischen Personals sind unbedingt zu befolgen.
- Während der kurzen Pausen ist das Verlassen des Schulgeländes grundsätzlich nicht gestattet. Die Fenster der Klassenräume bleiben in den Pausen geschlossen.
In der Frühstücks- und Mittagspause sowie nach dem Unterricht können sich die Schüler auf den Pausenhof begeben. Ist der Aufenthalt im Freien nicht möglich, so wird zur Frühstückspause abgeklingelt (3 x kurz).

3. Aufenthalt

- Fahrschüler, die vor 7.15 Uhr eintreffen, können sich im Speiseraum aufhalten. Die Schüler betreten mit dem Vorklingeln um 7.15 Uhr das Schulhaus und können selbständig die Klassenzimmer betreten. In den Fachkabinetten muss ein Fachlehrer anwesend sein.
Sonst ist der Speiseraum nur auf Anweisung der Schulleitung (Lehrerausfall) als Aufenthaltsraum zu nutzen.
- Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf den Unterrichtszeitraum laut gültigem Stunden- und Vertretungsplan sowie im Nachmittagsbereich.
- Minderjährige Schüler der Sekundarstufe I dürfen das Schulgelände ab der Klassenstufe 8 zwecks Essenbeschaffung im unmittelbar angrenzenden Bereich¹ verlassen, wenn eine entsprechende Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- Das vorzeitige Verlassen des Schulgeländes am Nachmittag ist nur nach Vorlage der Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten und durch Austragen in der Anwesenheitsliste zulässig.
- Verlässt ein Schüler das Schulgelände ohne entsprechende Genehmigung, erlischt jegliche Haftung der Schule und geht bei minderjährigen Schülern in den Verantwortungsbereich der Eltern über.

4. Verhalten im Schulhaus und Schulgelände

- Jeder hat sich im Schulgelände so zu bewegen, dass Ruhe und Ordnung nicht gestört werden.
- Das gemeinsame Lernen und Arbeiten basiert auf strikter Gewaltfreiheit.
- Es ist besonders darauf zu achten, dass in allen Räumen besonders im Speisesaal Ordnung und Sauberkeit herrschen. Das Mittagessen wird nur im Speisesaal oder im Freien eingenommen. Besteck, Geschirr und Inventar verbleiben im Speisesaal.
- Während des Schultages besteht im gesamten Schulgelände grundsätzliches Alkohol- und Rauchverbot.

¹ Die Festlegungen und Belehrungen zum diesem Bereich werden zum jeweiligen Schuljahr neu durchgeführt.

- Für besondere Veranstaltungen können bei der Schulleitung Ausnahmeregelungen in Bezug auf das Alkoholverbot beantragt werden.
- Besitz, Gebrauch und Weitergabe von illegalen Suchtmitteln sowie jeglicher Waffenbesitz, einschließlich Taschenmesser, ist verboten und kann mit dem Ausschluss aus der Schule bestraft werden. Bei Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz wird die höchstzulässige Schulstrafe – Ausschluss aus der Schule – ausgesprochen!
- Die Weitergabe, Vorführung und Verwendung fremdenfeindlicher, rechtsradikaler, gewaltverherrlichender oder pornografischer multimedialer Dokumente und Informationen in jeglicher Form wird mit einer Ordnungsstrafe bis zum Schulausschluss geahndet.
- Das Aufzeichnen jeder Art von Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen ist während der Unterrichtszeit nicht gestattet. Jede Ausnahmeregelung ist einzeln und fallbezogen im Rahmen von Projekten durch den verantwortlichen Lehrer zeitlich begrenzt zu erteilen und kann nie auf Dauer genehmigt werden. Die Übertragung und Veröffentlichung von solchen schul- und personenbezogenen Daten sind nur mit vorhergehender Zustimmung der Betroffenen erlaubt.
- Flucht- und Rettungswege einschließlich der Anfahrtswege sind stets freizuhalten.

5. Sachbeschädigung und Haftung

- Bei vorsätzlicher bzw. grob fahrlässiger Beschädigung von Schuleigentum (auch Schulbücher und Lesestoffe) wird der Verursacher für den entstandenen Schaden zur Verantwortung gezogen und hat diesen materiell in vollem Umfang zu ersetzen.
- Für Wertgegenstände, die nicht für den Unterrichts- und Freizeitbereich unbedingt erforderlich sind, wie Walkman, Discman, Handy, Computerspiele, Schmuck, Bargeld, Fotoapparate, Videokameras usw., wird grundsätzlich keine Haftung übernommen.

6. Krankheit und Freistellungen

- Im Krankheitsfall ist die Schule umgehend telefonisch zu informieren. Bis zum 3. Tag ist dem Klassenleiter/Tutor eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen (evtl. Essenmarke bis 8.00 Uhr abmelden).
Schüler der Sekundarstufe II, die aus gesundheitlichen Gründen an Klausuren nicht teilnehmen, haben ein ärztliches Attest vorzulegen.
- Freistellungen vom Unterricht, entsprechend der Schulbesuchsordnung, sind rechtzeitig vorher zu beantragen. Diese werden bis zu 2 Tagen vom Klassenleiter/Tutor genehmigt. Freistellungen, die über diesen Rahmen hinausgehen, sind beim Schulleiter unter Angabe zwingender Gründe zu beantragen.
- Die versäumten Klassenarbeiten/Klausuren sind innerhalb der folgenden 3 Monate bzw. bis zu den nächsten Zeugnissen nachzuschreiben. Die betreffenden Schüler informieren sich über Nachschreibetermine in aushängenden Listen bzw. stimmen sich mit dem entsprechenden Fachlehrer ab.

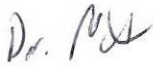
7. Abstellen von Fahrzeugen

- Fahrräder und Mopeds sind an den vorgesehenen Plätzen abzustellen. Die Pkw der Schüler werden außerhalb des Schulgeländes geparkt. Seitens der Schule wird für Schülerfahrzeuge keine Haftung übernommen.
- Beim Befahren des Schulgeländes ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten und äußerste Vorsicht walten zu lassen.

Schüler, die gegen die genannten Regeln verstoßen, haben sich vor dem Schülerrat nach den Regeln der internen Schulordnung zu rechtfertigen und werden in schweren Fällen mit den im sächsischen Schulgesetz vorgesehenen Ordnungsstrafen disziplinarisch zur Verantwortung gezogen.

Penig, Juni 2012


Frei
Schulleiter


Dr. Nitschke
Lehrerrat


Knipping
Schülerrat


Rietze
Elternrat